

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 10

Artikel: Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz [Fortsetzung]

Autor: Musy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz.

Vortrag von Herrn Bundesrat Muly, Chef des eidgenössischen Finanzdepartements,
gehalten anlässlich der Pressekonferenz vom 10. Mai 1922.

(Fortsetzung.)

II. Folgen des Alkoholismus in der Schweiz.

Wir erheben keineswegs den Anspruch, eine allgemeine Darlegung aller moralischen und materiellen Verwüstungen, die durch den Alkoholismus in unserem Lande entstanden sind, zu geben. Es ist übrigens nicht notwendig; glücklicherweise, denn die Zusammenfassung aller statistischen Angaben der Ärzte und Strafrichter, die Beobachtungen der Verwaltungsbehörden in Verbindung mit den lehrreichen Erfahrungen, welche unsere gemeinnützigen Gesellschaften gesammelt haben, würde weit über den Rahmen dieses bescheidenen Vortrages hinausgehen. Wir wollen deshalb unsere Darlegungen darauf beschränken, einige Feststellungen hervorzuheben.

Alkohol und Familie. Die schweizerischen Vereine zum Schutze der Frauen und Kinder schreiben dem Alkoholismus wenigstens $\frac{1}{4}$ der Fälle zu, mit denen sie sich zu beschäftigen haben. Sie stimmen alle in dem tiefen Bedauern überein über die niederschmetternden Wirkungen des Alkoholismus auf die Erziehung der Kinder und die Entwicklung der jugendlichen Verbrechen. Der Alkoholmißbrauch korrumpiert den häuslichen Herd. So haben auf 1812 Scheidungen, die in einer unserer schweizerischen Städte von 1902—1912 ausgesprochen wurden, die Statistiker 670 dem Alkoholmißbrauch zugeschrieben. Nach den letzten Angaben des statistischen Bureaus sind 20% der Aufnahmen in die Irrenanstalten auf die Trunksucht zurückzuführen.

Gestatten Sie, daß ich im Vorbeigehen die entsetzlichen Folgen des Alkoholismus auf einem anderen Gebiete wenigstens streife. Bunge, der gelehrte Physiologe von Basel, der sich vor allem durch seine Untersuchungen

über die Lebensmittelchemie auszeichnet hat, nennt die Milch „das größte Naturwunder“. Seine Untersuchungen über die vergleichenden Wirkungen der Milch verschiedener Tierarten haben gewaltiges Aufsehen erregt. Er hat nämlich in entscheidenden Untersuchungen nachgewiesen, daß die künstliche Stillung eine der Ursachen des physiologischen Niederganges für das Kind bedeutet, und er bedauert bitter, daß die natürliche Stillung zu einer besorgniserregenden Seltenheit geworden ist, die er dem vorherrschenden Einfluß des Alkohols in unserem Lande zuschreibt. Hier liegt, wie er sagt, die hauptsächlichste Ursache des Niederganges des menschlichen Geschlechtes.

Alkoholismus und Verbrechen in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen beobachtet, führen ebenfalls zu überraschenden Feststellungen. Die Strafgerichtsstatistik zählt die Trunksucht in 40% der Fälle als Deliktursache bei den männlichen Verurteilten auf. Herr Favre, der Direktor der waadtländischen Strafanstalt, hat am internationalen Kongreß in Lausanne erklärt, daß nach seinen Erfahrungen 70% der Delinquenten direkte oder indirekte Opfer des Alkoholismus sind.

Stellen wir im übrigen fest, daß Dr. Burch, Arzt in Sarnen, welcher die Delikte in der Armee während der Mobilisationszeit untersucht hat, zu folgenden Ergebnissen gelangt ist: Pflichtverletzungen infolge von Alkoholmißbrauch in 37% der Fälle; Insubordination 40—50%; Desertion 29,2%; Schlägereien 70—80%; Verbrechen gegen die Sittlichkeit in 36% der Fälle. Die von Dr. Burch untersuchten Fälle erreichen die Zahl von 1808, wovon 624 Fälle durch Alkoholiker oder Betrunkene verübt wurden.

Sterblichkeit. Es ist nicht leicht, eine

auch nur approximative Sterblichkeitsziffer, welche dem Alkoholismus zuzuschreiben ist, festzustellen. Der Tod hat oft verschiedene gleichzeitig wirkende Ursachen. Die Statistik der Todesfälle, welche das eidgenössische statistische Bureau veröffentlicht, stellt für 1912 folgende Zahlen auf. Es entfallen:

auf Männer zwischen	30—40 Jahren	16 %
"	"	"
"	40—50 "	19 %
"	"	"
"	50—60 "	16 %
"	"	"

Der zahlenmäßige Vergleich dieser Statistik ergibt ferner, daß die Sterblichkeit infolge des Alkoholismus auf dem Lande stärker wütet als in den Städten. So weist z. B. der Kanton Basel-Stadt 7 % von Todesfällen infolge von Beralcoholisierung auf, während in einzelnen landwirtschaftlichen Kantonen diese Todesfälle 11, 12, ja selbst 14 % erreichen. Ganz besonders bezeichnend sind die Sterblichkeitstabellen in bezug auf einzelne Landesgegenden. Es geht daraus deutlich hervor, daß die Zahl der durch Alcoholisierung hervorgerufenen Todesfälle in Gegenden, in denen die Hausbrennerei, d. h. der Branntweinnußbrauch, verbreitet ist, viel zahlreicher sind.

Die statistischen Feststellungen, die in unserem Lande angestellt wurden, bestätigen, daß in der Schweiz wie in andern Ländern die Sterblichkeitstabelle mit der Tabelle des Alkoholismus übereinstimmt. Wer wollte nach diesen Feststellungen noch bezweifeln, daß der Alkoholismus auch heute noch in unserem Lande arge Verwüstungen anrichtet!

In der Schweiz, wie auch anderswo, vernichtet der Alkoholismus den häuslichen Herd. Er füllt die Irrenanstalten und die Gefängnisse. Er bildet im Verein mit der Tuberkulose den größten Versorger der Friedhöfe. Die öffentliche Meinung und hauptsächlich die Behörden müssen diesen ernststen Verhältnissen immer mehr Aufmerksamkeit schenken. Jedenfalls muß endlich der Mut zu den nötigen Maßnahmen aufgebracht werden.

Völker und Regierungen stimmen übrigens in der Beurteilung der verhängnisvollen Wirkungen des Alkoholismus völlig überein. Erst vor kurzem haben sie einen glänzenden Beweis geliefert. In allen Staaten, die den Weltkrieg als Kriegführende mitgemacht haben, wurde zu energischen Maßnahmen gegen den Alkoholismus gegriffen, in jenem Augenblick, als die Stunde gekommen war, um alle Energien zusammenzufassen. Im Interesse der nationalen Verteidigung hat England die Dauer der Verkaufsberechtigung alkoholischer Getränke auf fünf Stunden täglich reduziert. England ließ den Alkoholgehalt aller Branntweine herabsetzen. Belgien hat den Alkoholgenuß in den Wirtschaften verboten. Die Vereinigten Staaten sind sogar zur außerordentlichen Maßnahme der Prohibition geschritten und am 16. Januar 1920 ist die sogenannte Kriegsprohibition zur dauernden verfassungsmäßigen Prohibition geworden.

Bei den Neutralen gaben Norwegen und Dänemark ein Beispiel, das nicht alle nachzuzahlen den Mut fanden. Der Norweger konsumierte im Jahre 1860 10 l Branntwein. Im Jahre 1910, nach langen, hartnäckigen Kämpfen, wurde der Durchschnitt bis auf 3 l herabgesetzt. Im Jahre 1916 verbot die Regierung den Branntwein vollständig. Im Oktober 1919 bekräftigte das Volk selbst diese Maßnahme. Dänemark, das während so langer Zeit dasjenige Land Europas war, in welchem am meisten Alkohol verbraucht wurde, hat den Durchschnitt des Verbrauchs per Kopf der Bevölkerung von 13 l im Jahre 1900 auf 0,4 l im Jahre 1918 herabgesetzt. In allen diesen Ländern waren diese einschränkenden Maßnahmen von den segensreichsten Wirkungen begleitet; bedeutende Verminderung der Trunksuchtsfälle, Rückgang der Geisteskrankheiten, Verbesserung der hygienischen Zustände und der wirtschaftlichen Lage.

Und wir, was haben wir seit 1914 zur Bekämpfung des Alkoholismus und seiner

traurigen Folgen getan? Nichts oder gar nichts. Es scheint im Gegenteil, daß seit einigen Jahren sowohl Herstellung wie Verbrauch des Branntweins eher zugenommen haben. Wir schreiben diesen beklagenswerten Zustand ohne Zögern dem unnatürlichen Regime zu, dem die Obstbranntweine und die Brennerei der Obstabfälle unterliegen. Die Neuordnung der gegenwärtigen Gesetzgebung drängt sich vom sozialen, wirtschaftlichen und fiskalischen Standpunkte auf.

III. Die Neuordnung.

Wir müssen den Mut aufbringen, den die Wahrung der höhern Interessen des Volkes erheischt. Um diese so wichtige Frage einer weitherzigen und vernünftigen Lösung entgegenzuführen, müssen wir sie in ihrem wahren Lichte betrachten. Die Reform unserer Gesetzgebung über die Herstellung und den Verkauf alkoholischer Getränke muß deutlich den Stempel eines ausgesprochenen sozialen Wertes tragen. Vor der gebieterischen Notwendigkeit, einen wahrhaft wirksamen Kampf gegen die gefährlichste Form des Alkoholismus zu führen, muß sie vor allem auf die Verminderung des Branntweingenußes ausgehen. Die fiskalische Seite dieses wichtigen Problems verdient unsere volle Aufmerksamkeit; aber sie darf keineswegs zur hauptsächlichsten Sorge werden, sondern sie muß die Rolle eines untergeordneten Faktors beibehalten.

Die neue Gesetzgebung muß auf die Beseitigung von Mißbräuchen ausgehen, die einem System innewohnen, das nicht nur beklagenswert ist, weil es nur einen kleinen Teil des Alkoholverbrauchs trifft, sondern weil es eine außerordentliche Schutzmaßnahme zugunsten der freigegebenen Brennerei darstellt, deren Entwicklung auf ganz besondere Weise gefördert wurde.

Ein schwerwiegender Mangel des gegenwärtigen Systems besteht vor allem in der Tatsache, daß die Alkoholverwaltung, die in

Wirklichkeit nur ein teilweises Monopol ausübt, den kontrollierten alkoholischen Getränken einen Fiskaltarif aufdrängt, welcher der ganzen freigegebenen Brennerei zugute kommt. Zur Erläuterung möchte ich hinzufügen, daß das gegenwärtige System der Alkoholverwaltung ein allgemeines Monopol für die Einfuhr ausländischen Alkohols gewährt. Im Innern des Landes gewährt es ihr das ausschließliche Recht, Alkohol durch die konzessionierten Brennereien herstellen zu lassen, denen die Verpflichtung auferlegt wird, ihr die gesamte Produktion zur Verfügung zu stellen. Wir verstehen unter Alkohol ausschließlich den Alkohol zu 95 % und nicht den Branntwein.

Der Art. 32^{bis} der Bundesverfassung befreit ausdrücklich von aller Kontrolle und jeder Steuer das Brennen von Wein, von Kern- und Steinobst und Obstabfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren usw., mit andern Worten, das gegenwärtige System erreicht nur den Getreide-, Kartoffel- und Zuckerschnaps. Die Brennerei aller Früchte und ihrer Abfälle bleibt vollständig frei. Diese Befreiung hatte früher nur einen untergeordneten Wert. Im Jahre 1890 schätzte man die Jahresproduktion des Obstbranntweins und des Branntweins der Obstabfälle auf 10,000 hl, während die Alkoholverwaltung 70,000 hl Alkohol verkaufte, d. h. Kontrolle und Besteuerung umfassend $\frac{7}{8}$ der Gesamtproduktion. Es war eine billige und annehmbare Lösung.

Während der Periode von 1890—1914 kaufte die Alkoholverwaltung den ausländischen Alkohol bei einem Durchschnittspreis von Fr. 40 per hl und verkaufte ihn zu Fr. 170. Seit der Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1914 steigen die Preise. In Frankreich, Spanien, Amerika, in allen Staaten, die mit dem Export fortfahren, steigen die Preise stetig bis zu Fr. 260 im Jahre 1918. Die Schweiz erhöht, Hand in Hand gehend, die Preise nach und nach auf

Fr. 280 im Jahre 1917, Fr. 540 im Jahre 1918, Fr. 826 im Jahre 1919, um sie wieder auf Fr. 790 im Jahre 1920 sinken zu lassen. Es erscheint bei diesem Anlaß zweckmäßig daran zu erinnern, daß nahezu die Gesamtheit an trinkbarem Alkohol, der durch die Alkoholverwaltung verkauft wird, zur Herstellung von Likören verwendet wird. Trinkbarer Alkohol, der durch die Alkoholverwaltung geliefert wurde und jene durch die freigegebene Brennerei hergestellten Produkte haben von nun an eine identische Verwendung: sie nähren den Brantweinverbrauch. Man kann deshalb die Feststellung machen, daß die Preise aller Liköre, natürliche und künstliche Brantweine, Mischungen usw. parallel mit den von der Alkoholverwaltung festgesetzten Preisen schwanken. Die einheimischen Obstbrantweine haben deshalb aus diesen rasch aufeinander folgenden Verteuerungen ihren Nutzen gezogen. Die Preise der Alkoholverwaltung bedingen infolgedessen den gesamten Markt der einheimischen Brantweine. Die freigebliebene Brennerei profitiert deshalb in Wirklichkeit von dem durch die Alkoholverwaltung angewandten Fiskaltarif. Wenn die Einfuhr ausländischen Alkohols freigegeben würde, müßten die Preise einheimischer Brantweine sofort auf die Hälfte herabsinken.

Heute kann die Alkoholverwaltung 95%igen Alkohol franko Basel zu Fr. 40 per 100 kg erhalten. Vergleichen Sie diese Zahlen mit den Preisen der einheimischen Obstbrantweine, die sich auf den Tarif der Alkoholverwaltung stützen. Dank dieser anormalen Lage konnte die freigegebene Brennerei ihre Produkte zu sehr hohen Preisen an die Konsumenten abgeben, obwohl — aus leicht begreiflichen Gründen — diese Preise immer etwas niedriger waren, als die der Alkoholverwaltung. Der inländische Fabrikant hat infolgedessen, dank dem Bundesmonopol, einen Gewinn eingestrichen, der fiskalischer Natur war. Die Nutznießer dieser unnatürlichen Lage

waren weniger die Produzenten der brennbaren Rohstoffe als die Großbrennereien und gewisse Zwischenhändler.

Da die Alkoholverwaltung den Alkoholmarkt, dessen Preise sie immer über den Warenwert hält, beeinflusst, so hat sie die einheimische Produktion, aus der sie eine gefährliche Konkurrentin machte, begünstigt. Im Schatten dieses Systems ist die Herstellung von Brantwein ein so nutzbringendes Geschäft geworden, daß es sich notwendigerweise in beängstigendem Umfange ausdehnen mußte. Man schätzte im Jahre 1890 die Produktion des Obstsprits auf 10,000 hl. Heute werden, dank der vervollkommeneten Einrichtungen, alle Obstabfälle, die sich in den Mostereien aufgehäuft haben, gebrannt, und man wandelt den Most in Sprit um. In einzelnen Konservenfabriken konnte man der Versuchung nicht widerstehen, ganze Millionen Kilogramm Konfitüren in Sprit umzuwandeln.

Die Jahresproduktion des freigegebenen Sprits, die im Jahre 1890 10,000 hl nicht überstieg, erreicht heute sicher 80,000 hl. Noch vor kurzem haben uns die großen Brennereien den Beweis geliefert, indem sie der Alkoholverwaltung mitteilen ließen, daß sie eingerichtet seien, um jährlich 120,000 hl Sprit herzustellen. Dabei wissen wir, daß neben diesen großen Fabriken 35,000 Brennereien existieren. Wenn man im Jahre 1890 sagen konnte, daß Kontrolle und Besteuerung $\frac{7}{8}$ der Produktion umfassen, so kann man heute ruhig behaupten, daß $\frac{7}{8}$ der Produktion der Kontrolle und der Besteuerung entgegen. Unsere Behauptungen werden noch verstärkt durch die Bilanz der Alkoholverwaltung, welche für 1921 einen unbedeutenden Gewinn und einen Gesamtverkauf von 7996 hl aufwies, während eine einzige Privatbrennerei mehr als 10,000 hl verkauft hat. Nach und nach hat die Alkoholverwaltung ihre Kundschaft verloren, die sich billiger bei den einheimischen Fabrikanten eindeckt. Es besteht ein derartiger Unterschied zwischen

dem Warenwert des Sprits und dem Ziskaltarif der Alkoholverwaltung, daß der einheimische Brenner zu billigeren Preisen verkaufen kann, trotzdem er einen großen Gewinn einstreicht. Das gegenwärtige System hat also zu einer nach jeder Richtung unnatürlichen Lage geführt, weil sie keineswegs mehr den Anforderungen vollständig veränderter Bedingungen entspricht.

Um einen Abnehmer für ihre bedeutenden Reserven zu finden, hat die Alkoholverwaltung ihre Preise herabgesetzt. Die private Brennerei hat die ihren ebenfalls herabgesetzt. Das ist Preisabbaukonkurrenz. Wenn sie fortgesetzt werden sollte, hätte zweifellos die Alkoholverwaltung das letzte Wort, weil sie das Einfuhrmonopol besitzt. Sie findet gegenwärtig im Auslande Spirit zu Fr. 40 den Zentner, d. h. Fr. 40 120 Liter. Sie könnte denselben also mit Gewinn zu einem bedeutend billigeren Preise absetzen, als die Herstellungskosten des einheimischen Branntweins betragen. Sie könnte z. B. den Hektoliter Spirit mit Gewinn zu Fr. 100 verkaufen, während derselbe der schweizerischen Industrie auf Fr. 200 zu stehen kommt. Die Alkoholverwaltung besitzt also das unfehlbare Mittel, um ihre Konkurrenten endgültig zu ruinieren. Aber diese Politik könnte sich nur zum großen Schaden der öffentlichen Gesundheit vollziehen, weil sie zum Verkauf des Branntweins zu den niedrigsten Preisen führen müßte. Wir würden den Schnaps wieder zu 70 Rp. pro Liter kaufen können. Die Preisabbaukonkurrenz auf diesem Gebiet bedeutet billigen Alkohol, damit Erhöhung des Verbrauchs, damit endlich die Entwicklung zum Alkoholismus. Die moralische und materielle Gesundheit unseres Volkes müßte die Kosten dieses gefährlichen Experimentes tragen.

Die einzuführende Neuordnung will die gegenwärtige Kontrolle und Besteuerung auf die ganze einheimische Produktion übertragen. Die Herstellung alles nicht monopolischen Sprits würde dem Konzessionsystem unter-

stellt. Alle privaten Brenner müßten von der Alkoholverwaltung die Befugnis dazu erhalten und ihre Produktion derselben übergeben. Dagegen würde der Bund dem einheimischen Produzenten die Verwendung aller brennbaren Stoffe, welche keine andere Verwendung finden könnten, zu einem angemessenen Preise sichern.

Der Revisionsvorschlag trägt also den bürgerlichen Interessen in weitgehendem Maße Rechnung, indem er den Produzenten den Absatz aller ihrer brennbaren Produkte gegen angemessenes Entgelt sichert. Indem er der Alkoholverwaltung die Verpflichtung auferlegt, die Abnahme der gesamten Produktion der Brennerei zu garantieren, sichert er die Kontrolle und garantiert die Besteuerung der gesamten inländischen Produktion.

Die Verwirklichung dieses Programms stößt indessen auf eine ganz erhebliche praktische Schwierigkeit: nämlich die Verwendung allen Sprits, welcher der Alkoholverwaltung durch die einheimische Brennerei geliefert wird. Wie soll man den Absatz dieser ganzen, notwendigerweise gewaltigen Produktion sichern, wenn die Früchte im Ueberfluß vorhanden sind und gleichzeitig die Verminderung des Branntweinverbrauchs anstreben, welche ja Hauptzweck dieser Revision sein soll? Ist es möglich, daß man für die ganze Produktion Verwendung findet, obwohl man die für den Verbrauch bestimmten Quantitäten vermindern will? Das Problem ist gewiß nicht leicht zu lösen, aber es ist auch nicht unlösbar.

Stellen wir zunächst fest, daß es bis zu einem gewissen Grade möglich sein wird, die Produktion des Obstbranntweins zu vermindern. Ich bin überzeugt, daß es nicht schwer halten würde, die Ernährung an den Produkten unserer Obstbäume größeren Anteil nehmen zu lassen. Gegenwärtig zahlt man für Äpfel Fr. 1.20 per Kilogramm. Im Jahre 1920 wurden die Früchte (Äpfel und Birnen) an die Brennereien durchschnittlich

zu Fr. 10 bis Fr. 11 per 100 kg und im Jahre 1921 zu Fr. 16. 50 abgegeben.

Niemand kann vernünftigerweise behaupten, daß alles Obst, das den Mostereien zugeht, in der Küche Verwendung finden könnte; aber man wird mir die Feststellung erlauben, daß wenigstens ein Teil der Äpfel, die unter die Presse gelangen und in die Schnapsbrennereien gehen, der Ernährung zugeführt werden könnten. Es würde genügen, das ernsthaft anzustreben. Es ist wahrscheinlich, daß eine Reduktion der Gütertransporttage notwendig wird, um den Transport des Obstes in die Gebirgsgegenden zu erleichtern, welche gewissermaßen vollständig leer ausgehen. Es wäre übrigens leicht nachzuweisen, daß Bund und Alkoholverwaltung einen Vorteil an einem solchen System hätten, das auch auf die Kartoffeln ausgedehnt werden könnte. Die Verminderung, die auf solche Weise erzielt werden könnte, wäre wirtschaftlich wertvoll, ohne zwar die Produktion des Branntweins stark herabzusetzen.

Um aus dieser Sackgasse herauszukommen, gibt es ein anderes Mittel, das vielleicht das einzige ist. Man wird sich damit abfinden müssen, einen Teil unserer Obstbranntweine in Industriesprit umzuwandeln, der inskünftig um so leichter Verwendung finden wird, als die Chemie ankündigt, sie habe das Mittel entdeckt, um ihn als kohlenhaltigen Stoff zu verwenden.

Diese Lösung, welche vom technischen

Standpunkte aus leicht durchführbar wäre, würde allerdings die Alkoholverwaltung stark belasten, denn der Verkauf des Industriesprit, der unsern einheimischen Produkten entnommen würde, wird niemals zu den Herstellungskosten erstellt werden können. Dieses System würde also unabweisbar ein gewisses Defizit zurücklassen. Aber der ungeheure Vorteil einer Verminderung des Schnapsverbrauchs ist dieses Opfer wohl wert. Dieser Ausfall würde übrigens gedeckt durch die großen Gewinne, welche auf den Trinksprit erzielt werden.

Sodann wird man auch die Herstellung der künstlichen Branntweine und der sogenannten Fagon-Branntweine verbieten müssen. Wir haben bereits eine Ueberproduktion an natürlichem Sprit, wieso könnte man also noch die Herstellung künstlicher Produkte dulden: zweifelhaft die Mischungen von Brennsprit von Wasser und ganz besonders schädlichem Fusel. Wenn die Branntweine teuer sind, verkaufen die Mehrzahl der Betriebe dem Publikum Kirsch, Enzian, Rhum und Cognac, welche nichts als Nachahmungen sind, d. h. Liköre, welche öfters durch verdächtige und stets schädliche Verfahren hergestellt werden.

Diese gefälschten Liköre verbieten, heißt den Alkohol in seiner schädlichsten Form beseitigen. Das würde endlich das Verbot aller dieser zweifelhaften Produkte, welche das Volk vergiften, bedeuten.

Sprüche.

Der Schlaf ist für den ganzen Menschen, was das Aufziehen für die Uhr.

Schopenhauer.

Die Erkrankung an Tuberkulose ist nicht nur Folge äußerer Uebelstände, die durch behördliche Maßnahmen beseitigt werden können, sondern sie ist auch eine Folge der Verstöße, welche sich das einzelne Individuum gegen die einfachsten Gesundheitsregeln zu Schulden kommen läßt. In der Mitarbeit eines jeden einzelnen Menschen liegt daher der Schwerpunkt der Tuberkulosebekämpfung.

Beschoner.